



# Update



## Zu Seite 5 BLV S P E Z I A L

„Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Lehrkräfte – Funktionsstellen,  
Zusatzqualifizierungen, Wahlämter, u.v.m.

„Beförderung und Aufstieg für Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte“

### **Ab 01. Januar 2023 tritt die VwV Versetzungs- und Beförderungssperre außer Kraft.**

D.h. ab dem 1. Januar 2023 kann eine Beförderung bereits nach den sich aus dem Laufbahnrecht ergebenden Mindestzeiten erfolgen. Es sind **keine Wartezeiten** nach VwV Besetzungs- und Beförderungssperre zu erbringen.

Ab 1. Januar 2023 freiwerdende **Stellen können unmittelbar wieder besetzt** werden.

§ 20 Landesbeamtengesetz gilt weiterhin. Ämter einer Laufbahn, die in der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt sind, sind regelmäßig zu durchlaufen und dürfen i.d.R. nicht übersprungen werden. Die Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung, sowie vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, ist nicht möglich.



# Update



## Zu Seite 5 BLV S P E Z I A L

„Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Lehrkräfte – Funktionsstellen,  
Zusatzqualifizierungen, Wahlämter, u.v.m.

„Beförderung und Aufstieg für Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte“

### **Ab 01. Januar 2023 tritt die VwV Versetzungs- und Beförderungssperre außer Kraft.**

D.h. ab dem 1. Januar 2023 kann eine Beförderung bereits nach den sich aus dem Laufbahnrecht ergebenden Mindestzeiten erfolgen. Es sind **keine Wartezeiten** nach VwV Besetzungs- und Beförderungssperre zu erbringen.

Ab 1. Januar 2023 freiwerdende **Stellen können unmittelbar wieder besetzt** werden.

§ 20 Landesbeamtengesetz gilt weiterhin. Ämter einer Laufbahn, die in der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt sind, sind regelmäßig zu durchlaufen und dürfen i.d.R. nicht übersprungen werden. Die Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung, sowie vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, ist nicht möglich.